

Los gezogen, C 281. Von den ausgelosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden; die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesamtzahl der Ablehnungen ungerade ist, C 282. — Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“ die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen oder die gesamte Ziehung für beendet erklärt ist, C 283. — Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte beteiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben; insoweit eine Vereinigung nicht zustande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig verteilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig verteilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Los, C 284.

Ablehnung der Vormundschaft (s. d.).

Ablehnung von Gesandten (s. d.).

Ablehnung von Offerten s. Antrag.

Ablehnung von Risiken s. Versicherung.

Ableichterungskosten entstehen dadurch, daß zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder teilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen wird; die A gehören zur großen Haverei.

Vgl. H. 206 Nr. 2; Bz. 88 Nr. 2.

Ablösung (preußisches Recht) der auf Grundstücken haftenden dauernden Abgaben, Dienste, Leistungen (Reallasten) ist eine der Maßnahmen der preußischen Gesetzgebung zur Förderung der Landeskultur. Die Ablösungsgesetzgebung beginnt schon mit dem Landeskulturredikt vom 14. September 1811 und wurde, nachdem sie durch eine Reihe provinzieller Bestimmungen weitergeführt war, durch das preußische Gesetz vom 2. März 1850, GS 77, zum Abschlusse gebracht. Nach diesem Gesetze wurden ohne Entschädigung der Berechtigten insbesondere die auf einem ehemaligen schutzherrlichen

Verhältnisse beruhenden Lasten und Abgaben aufgehoben, §§ 1—5 Ges. Für ablösbar erklärt wurden alle anderen beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigentümlich oder bisher erbpacht- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten gehaftet haben, also insbesondere Hand- und Spanndienste, Naturalabgaben, Besitzveränderungsabgaben (Laudemien), feste Geldabgaben, §§ 6, 9—59 Ges. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit blieben die öffentlichen Lasten einschließlich der Gemeindelasten und der sich auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät beziehenden Lasten, ferner die Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn sie nicht die Gegenleistung für ablösbare Reallasten waren, § 6 Ges. Die Ablösung setzt den Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten voraus. Sie geschieht durch Kapitalabfindung des Berechtigten in Höhe des ermittelten Geldwertes der abzulösenden Reallast. Der Verpflichtete hat die Wahl, entweder durch Barzahlung des 18fachen Betrags des Jahreswertes die Last abzulösen oder die Vermittelung der zu dem Zwecke vom Staate gebildeten Rentenbanken nachzusuchen. In diesem Falle erhält der Berechtigte von der Rentenbank verzinsliche, allmählich zu amortisierende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) zum 20fachen Betrage des Jahreswertes der Last, während der Verpflichtete an die Rentenbank die an die Stelle der Reallast tretende und der Rentenbank überwiesene jährliche Geldrente so lange fortzahlt, bis dadurch die Rentenbriefe und die Zinsen gedeckt sind, § 64 Ges. u. Rentenbankges. v. 2. März 1850. Die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank findet auch statt, wenn der Verpflichtete die Barzahlung anbietet, aber der Berechtigte die Abfindung durch Rentenbriefe wählt, § 64 Ges. Die dem Staate selbst geschuldeten Reallasten werden in der Weise abgelöst, daß er selbst die an ihre Stelle tretende Geldrente (Domänenrente) so lange fortbezahlt, bis nach den Grundsätzen des Rentenbankgesetzes die Rente erlischt, § 64 d. Ges. Die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Schulen und ähnlichen Instituten zustehenden Reallasten wurde durch das Gesetz vom 15. April 1857 im Interesse des ungeschmälernten Einkom-